

Wahrheit / Anhören bei schweren Vorwürfen (Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt c. «Basler Zeitung» und «bazonline.ch»)

**Stellungnahme des Schweizer Presserats 8/2022
vom 4. März 2022**

I. Sachverhalt

A. Unter dem Titel «Willkür auf dem Gesundheitsamt» erschien in der Printausgabe der «Basler Zeitung» (BaZ) sowie auf «bazonline.ch» vom 4. März 2021 ein von Joël Hoffmann verfasster Artikel zu den geplanten neuen Spitalisten. «Brisante Dokumente», so der Untertitel, würden zeigen, dass die Gesundheitsdirektoren beider Basel «forsch» gegen Privatspitäler vorgingen und über die Leistungsverträge die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen bevorzugten. «Bereits bekannt» sei, dass der baselstädtische Gesundheitsdirektor Lukas Engelberger ein Spital «erfunden» habe, um eine «juristisch unsaubere Kooperation» zu legalisieren; der Journalist nennt es in der Folge «Phantomspital». Es geht dabei um eine aus seiner Sicht unzulässige Zusammenarbeit des Unispitals mit dem privaten Bethesda-Spital. Dieser «Trick» erlaube es der Regierung von Basel-Stadt, dem Unispital lukrative orthopädische Eingriffe zuzuhalten. Den Privatspitälern würden die Behörden von Basel-Stadt und Baselland mit der neuen Spitalliste die Bewilligung zu solchen Operationen entziehen, «obwohl sie alle staatlichen Anforderungen erfüllen» würden und auch kostengünstiger seien als das Unispital. Die beiden Behörden würden die Recherche der BaZ bestätigen, bestritten aber den Vorwurf der Willkür. In ihrer Stellungnahme verstrickten sie sich jedoch in Widersprüche, schreibt der Journalist.

B. Am 2. Juni reichte Rechtsanwältin Rena Zulauf im Namen des Gesundheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt eine Beschwerde gegen die «Basler Zeitung» ein. Darin macht sie eine Verletzung der Wahrheitspflicht gemäss Ziffer 1 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» sowie von Richtlinie 1.1 (Wahrheitssuche) geltend. Die Beschwerde geht zunächst auf die Vorgeschichte ein, namentlich auf einen bereits am 6. Februar in der «Basler Zeitung» veröffentlichten Artikel, in dem fälschlicherweise die These der «Scheinklinik» vertreten worden sei. Allerdings wurde zu diesem Artikel keine Beschwerde eingereicht. In der Hauptsache geht es dann um den Vorwurf der «Willkür» bei der Erstellung der Spitalliste bzw. der Bevorzugung der öffentlich-rechtlichen Spitäler bei der Vergabe von Leistungsaufträgen. Die Beschwerdeführerin legt E-Mail-Korrespondenz zwischen den

Kommunikationsverantwortlichen der beiden Gesundheitsdirektionen und der «Basler Zeitung» bei, in denen die erhobenen Vorwürfe ihrer Meinung nach widerlegt wurden, dies aber im Artikel nicht berücksichtigt worden sei. Die Beschwerde kommt zum Schluss, dass bezüglich der willkürlichen Bevorzugung öffentlich-rechtlicher Spitäler «faktenfreie Unterstellungen» gemacht würden.

Ergänzend weist die Beschwerdeführerin auf einen «Einspruch» hin, mit dem die beiden Regierungsräte zum Vorwurf der Willkür hätten Stellung nehmen wollen, der aber nicht veröffentlicht wurde.

C. Namens der Redaktion der «Basler Zeitung» nahm der Rechtsdienst der TX Group (Beschwerdegegnerin, BG) am 3. September 2021 Stellung zur Beschwerde. Diese sei abzuweisen. Die Beschwerdeführerin habe ausreichend Gelegenheit gehabt, im Vorfeld der Publikation ihre Sichtweise einzubringen und ihre Position sei im Artikel zur Sprache gekommen. Für die Publikation eines «Einspruchs» habe jedoch kein Anlass bestanden, es sei auch kein formelles Ersuchen um eine Gegendarstellung eingegangen.

Mit einer ausführlichen Darlegung der juristischen Fragen rund um die Spitalstandorte und Kooperationen sowie der damit verbundenen Leistungsaufträge möchte die BG belegen, dass der Begriff «Phantomspital» gerechtfertigt sei. Auf der Spitalliste werde eine Einrichtung «neu» als «Universitätsspital Gellert» bezeichnet. Da diese jedoch «nur auf dem Papier existiere», sei es «vertretbar» den Begriff «Phantomspital» zu verwenden. Bezüglich des Vorwurfs der «Willkür» schreibt die Beschwerdegegnerin, dass sich dies nicht auf den Entwurf der Spitalliste selbst beziehe, sondern auf «amtliche Dokumente» welche einen willkürlichen Entzug von Bewilligungen zeigen würden. Um welche Dokumente es sich handelt und aus welcher Quelle diese stammen, wird – wie auch im Artikel – nicht näher ausgeführt. Als Beleg werden nicht näher bezeichnete «Tabellen der Behörden zur Ergolz Klinik» beigelegt, auf welchen der Entzug von Leistungsaufträgen sichtbar sei, obwohl alle notwendigen Kriterien erfüllt würden. Im Weiteren legt die Beschwerdegegnerin eine Beschwerde eben dieses Spitals an das Bundesverwaltungsgericht vom 21. Juni 2021 bei.

D. Die Beschwerdeführerin nimmt am 14. Oktober 2021 zu den Ausführungen der Beschwerdegegnerin in drei Punkten Stellung.

E. Das Präsidium des Presserates weist die Beschwerde der 1. Kammer zu, bestehend aus Susan Boos (Präsidentin), Luca Allidi, Dennis Bühler, Ursin Cadisch, Michael Herzka, Francesca Luvini und Casper Selg.

F. Die 1. Kammer hat die Beschwerde in ihrer Sitzung vom 30. November 2021 und auf dem Korrespondenzweg behandelt.

II. Erwägung

In der Sache geht es zum einen um die Frage, wann eine in Kooperation beziehungsweise als Teil einer übergeordneten Einheit geführte Gesundheitseinrichtung ein eigenständiges Spital im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes KVG ist und damit einen eigenen Platz auf einer Spitalliste beanspruchen kann. Ob mit Begriffen wie

«Phantomspital» oder «Trick» ein nicht belegtes, aber allenfalls rechtlich relevantes Fehlverhalten des Regierungsrates behauptet wird, hat der Presserat kontrovers diskutiert. Eine Mehrheit der Kammermitglieder sieht durch diese Formulierungen die Pflicht zur Wahrheitssuche nicht verletzt.

Schwerer wiegt der Vorwurf der «Willkür», der prominent im Titel als auch im Text erhoben wird. Der Schutz vor willkürlichem Handeln staatlicher Behörden ist ein hohes Gut, wie die Beschwerdeführerin mit Verweis auf die Bundesverfassung betont. Die Präambel der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» verweist auf das Prinzip der Fairness bei der Interpretation von Informationen. Die Anschuldigung, dass bestimmte Betriebe willkürlich bevorzugt werden, muss daher gut belegt sein. Es bleibt unklar, welche «brisanten Dokumente der Gesundheitsbehörde» den Vorwurf stützen. Die dem Presserat vorliegenden Tabellen ohne genaue Quellenangabe sind dafür nicht ausreichend. Ebenso wenig kann die von der Beschwerdegegnerin vorgelegte, drei Monate nach der Publikation des Artikels eingereichte Beschwerde eines Spitals an das Bundesverwaltungsgericht den Vorwurf der Willkür belegen.

Die Bewilligungspolitik kann in einer Berichterstattung zu den Spitalisten kontrovers und pointiert dargestellt werden, ebenso ist es legitim, behördliche Entscheide in Frage zu stellen. In der vorliegenden Form und ohne konkrete Belege ist der apodiktische Begriff «Willkür» jedoch nicht akzeptabel. Dies gilt insbesondere für den Titel.

Bezüglich der von der BG beigelegten 30-seitigen gerichtlichen Beschwerde der Ergolz Klinik ist festzuhalten, dass der Presserat nicht darauf eingeht, unter anderem, weil sie erst Monate nach Erscheinen des Artikels verfasst wurde. Ebenso wurde die Replik der Beschwerdeführerin nicht in die Erwägungen einbezogen; gemäss Artikel 12 Absatz 2 des Geschäftsreglements besteht kein Anspruch auf einen zweiten Schriftenwechsel.

III. Feststellungen

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen.

2. Die «Basler Zeitung» und «bazonline.ch» haben mit dem Artikel «Willkür auf dem Gesundheitsamt» vom 4. März 2021 Ziffer 1 (Wahrheit) der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalistinnen» verletzt.